



Wie sich Opfer wehren können

Was tut die Bayerische Justiz für Opfer
von Stalking, häuslicher Gewalt, sexueller
Belästigung und Menschenhandel?



Grußwort

Justiz ist für die Menschen da. Das ist unser Selbstverständnis. Sie ist besonders für jene Menschen da, die Opfer von Gewalt, Bedrohung und Unterdrückung geworden sind. Denn sie sorgt nicht nur für Gerechtigkeit und führt die Täter einer gerechten Strafe zu. Sie kümmert sich auch in besonderer Weise um die Rechte der Opfer und schützt ihre Interessen.

Hinweis: Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Wir wissen, dass es gerade in Fällen von häuslicher Gewalt, Stalking und sexueller Nötigung für die Opfer sehr schwer ist, die Taten zur Anzeige zu bringen und den Schutz von Polizei und Justiz zu suchen. Oftmals sind Scham oder die Sorge, möglicherweise einen nahen Angehörigen belasten zu müssen, zu groß. Zu groß vielleicht auch deshalb, weil den Opfern ihre rechtlichen Möglichkeiten nicht bekannt sind und sie keine klare Vorstellung davon haben, was passiert, wenn sie sich an Polizei und Justiz wenden. Deshalb diese Broschüre, in der kurz und verständlich dargestellt wird, was die Justiz für Opfer von Stalking, häuslicher Gewalt oder sexueller Nötigung tun kann.

München, im September 2018

A handwritten signature in black ink that reads "W. Winfried Bausback". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Inhalt

Stalking	6
Häusliche Gewalt	10
Zivilrechtlicher Schutz durch das Gewaltschutzgesetz	10
Welche Folgen hat es, wenn der Betreffende dem Verbot zuwiderhandelt?	11
Recht auf Wohnungsüberlassung bei Trennung	12
An welches Gericht wende ich mich?	14
Sexualstraftaten	16
Menschenhandel	18
Besondere Schutz- und Hilfsmaßnahmen	19
Opferschutz durch Strafverfolgung	21
Spezialisten für Sexualstraftaten und häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften.....	21
Strafantragsdelikte	22
Inhaftierung des Beschuldigten.....	22
Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren	23
Schutz bei der Zeugenvernehmung	27
Was tun, wenn der Täter wieder frei kommt?	32
Weitere Hinweise	34
Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz	34
Stiftung Opferhilfe Bayern	34
Impressum	35

Stalking

Die fortgesetzte Verfolgung, Belästigung und Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen nennt man Stalking.

durch Psychoterror wird der Alltag der Opfer massiv beeinträchtigt

Stalking ist eine perfide Form von Psychoterror. Die Opfer leiden massiv. Ein Stalker terrorisiert sein Opfer beispielsweise durch ständige Telefonanrufe, SMS, E-Mails, Briefe oder „Liebesbeweise“ in Form von Geschenken. Das bedeutet für das Opfer eine chronische und kaum kontrollierbare Stresssituation, der es sich mehr oder weniger hilflos ausgesetzt sieht. Die Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgestaltung des Opfers wird durch jede einzelne Handlung des Nachstellens erneuert und intensiviert.

i Charakteristisch für das Stalking ist, dass eigentlich alltägliche und für sich gesehen nicht strafbedürftige Verhaltensweisen so häufig und kontinuierlich belästigend eingesetzt werden, dass sie in ihrer Gesamtheit den Rahmen sozial angemessenen Verhaltens verlassen.

Die Lebensführung des Opfers wird hierdurch in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. Denn sie wird immer mehr darauf ausgerichtet, potenzielle Kontakte mit dem Stalker zu vermeiden.

So kommt es zu einschneidenden Verhaltensänderungen der Betroffenen. Sie schränken ihre sozialen Kontakte ein, meiden bestimmte Orte, treffen Sicherheitsvorkehrungen für sich und nahestehende Personen und wechseln im Extremfall Wohnung und Arbeitsplatz, um dem Verfolger zu entgehen. Auch kommt es bei den Opfern vielfach zu psychischen und sogar körperlichen

Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Magen- und Kopfschmerzen, Depressionen und Angstzuständen. Da manche Verhaltensweisen von Tätern sehr unvermittelt über die Opfer hereinbrechen, sind auch psychotraumatische Wirkungen und die Auslösung psychischer Krankheitszustände möglich.

die Folgen reichen bis hin zu psychischen Krankheitszuständen

Zwar kann grundsätzlich jeder Mensch unabhängig von der sozialen Schicht und individuellen Persönlichkeitsstruktur Opfer eines Stalkers werden. Opfer sind jedoch meist Frauen, die Singles sind und alleine leben oder die eine Beziehung zu ihrem Stalker beendet haben. Eine andere signifikante Gruppe von Stalkingopfern bilden Personen, die eine berufliche Tätigkeit mit Öffentlichkeitsbezug ausüben, etwa berühmte Schauspieler oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, aber auch Personen in angesehener beruflicher Stellung mit intensiven Kontakt zu anderen Menschen (z. B. Professoren, Ärzte).

Die Motive der Stalker sind vielschichtig. Häufig geht es dem Stalker allerdings darum, Macht oder Kontrolle über sein Opfer zu gewinnen. Hieraus zieht er für sich seine Befriedigung.

Bisherige Gesetzeslage

Seit April 2007 ist Stalking in § 238 StGB („Nachstellung“) mit Strafe bedroht, die in schweren Fällen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe reichen kann. Nach dieser Strafvorschrift war Stalking aber nur und erst dann strafbar, wenn es dazu geführt hatte, dass das Opfer in seiner Lebensgestaltung erheblich beeinträchtigt worden ist. Das musste im Einzelfall durch das Gericht festgestellt werden. Es genügte dabei nicht, dass das Opfer unter dem Stalking leidet und psychisch belastet ist. Vielmehr war erforderlich, dass er wegen des Stalkings seine Lebensführung nachhaltig geändert hat, also zum Beispiel umgezogen ist.

Dass diese Regelung nicht im Sinne eines effektiven Opferschutzes war, liegt auf der Hand. Bayern hat daher schon früh darauf gedrängt, diese dahin gehend zu ändern, dass die psychische Belastung des Opfers in den Mittelpunkt gestellt wird und nicht, wie das Opfer auf das nachstellende Verhalten reagiert. Denn absurde Konsequenz der alten Regelung war, dass strafrechtliche Hilfe erst dann erfolgte, wenn ein Opfer sein Alltagsverhalten tatsächlich änderte. Ein Opfer, das standhaft bleiben und sich nicht beeindrucken lassen wollte, hierzu enorme psychische Belastungen auf sich nahm und sich zugleich deeskalierend verhielt, erfuhr durch das Strafrecht keine Unterstützung.

Neue Strafvorschrift seit 10. März 2017

Seit 10. März 2017 ist diese Schutzlücke nun endlich behoben. Zur Verbesserung des Opferschutzes wurde die Strafvorschrift insbesondere auf Betreiben Bayerns geändert. Nunmehr genügt es für eine Strafbarkeit, wenn die Tat geeignet ist, eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Lebensgestaltung des Opfers herbeizuführen. Eine solche Umgestaltung des Straftatbestandes beseitigt die aufgezeigten Widersprüche und dürfte in weit mehr Fällen als bisher und bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein Eingreifen von Polizei und Justiz erlauben.

Mit der Reform wurde Stalking auch aus dem Kreis der sogenannten Privatklagedelikte gestrichen. Das bedeutet, dass die Strafverfolgung bei Vorliegen eines Strafantrags erfolgen muss und nicht zusätzlich von einem öffentlichen Interesse abhängig ist. Allein dies wird dem Unrecht der Tat, insbesondere den regelmäßig mit der Tat verursachten gravierenden Folgen für das Opfer gerecht. Ein weiterer Schritt zu mehr Opferschutz.

i Eine wichtige Hilfe, die Ihnen die Justiz in gravierenden Fällen des Stalkings bieten kann, ist die sogenannte **Deeskalationshaft**. Das heißt: der Täter wird inhaftiert. Die Anordnung der Haft soll v.a. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte vermeiden, die aus einem sich immer mehr verschärfenden Stalking entstehen.

All das setzt natürlich voraus, dass Polizei und Justiz von dem Fall erfahren.

Das heißt: Sie müssen Anzeige erstatten!

Wo und wie das geschehen muss und welche Hilfen Ihnen die Justiz in diesem Stadium bieten kann, wird unter „Opferschutz durch Strafverfolgung“ (Seite 21) erläutert. Zudem haben Sie als Opfer besondere Rechte, wie beispielsweise das Recht, sich dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen und am gesamten Strafverfahren teilzunehmen.

Häusliche Gewalt

Unter häuslicher Gewalt werden Gewalt-handlungen in Ehe- und Partnerbeziehungen verstanden.

Kommt es zu Beleidigungen, Bedrohungen oder wird ein Partner genötigt, Dinge gegen seinen Willen zu tun, so sind dies Situationen, die man auch in persönlichen Näheverhältnissen nicht über sich ergehen lassen muss – ganz zu schweigen von Körperverletzungen bis hin zu Vergewaltigungen. Es sind Straftaten! Polizei und Justiz können Sie vor weiteren Eskalationen schützen, wenn Sie die Taten zur Anzeige bringen.

Mehr über Ihre Rechte im Strafverfahren lesen Sie unter „Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren“ ab S. 23.

Zivilrechtlicher Schutz durch das Gewaltschutzgesetz

Die Justiz bietet Ihnen effektiven Schutz vor Gewalt, Bedrohungen oder unzumutbaren Belästigungen auch über die Verfolgung möglicher Straftaten hinaus. Im Falle vorsätzlicher Körperverletzungen und Freiheitsberaubungen, entsprechenden Drohungen oder einem widerrechtlichen Eindringen in Ihre Wohnung kann das Gericht auf Grundlage des Gewaltschutzgesetzes zivilrechtliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Schutz vor Gewalt, Bedrohung und

Belästigung durch gerichtliche Anordnungen

Gerichtliche Anordnungen sind auch dann möglich, wenn Sie von einer anderen Person durch wiederholtes Nachstellen oder mittels Telekommunikationsmitteln unzumutbar belästigt werden, sofern Sie der Person zuvor ausdrücklich erklärt haben, dass Sie dies nicht wollen.

So können Sie beim zuständigen Amtsgericht – Familiengericht – über einen sogenannten Gewaltschutzantrag ein Kontakt- oder Näherungsverbot erwirken. Je nach

Situation kann das angerufene Gericht auf Ihren Antrag hin dem Täter insbesondere verbieten, Ihre Wohnung zu betreten oder sich in einem bestimmten Umkreis zu Ihrer Wohnung aufzuhalten oder bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten (z. B. Ihren Arbeitsplatz, den Kindergarten, den Ihr Kind besucht, die Schule etc.). Möglich ist darüber hinaus ein gerichtliches Verbot, Verbindung zu Ihnen aufzunehmen (auch per Telefon, SMS, WhatsApp oder E-Mail) oder ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen. Diese Anordnungen werden im Regelfall befristet; das Gericht kann die Frist aber verlängern, wenn nötig.



Die Maßnahmen kann das Gericht auch dann anordnen, wenn keine häusliche Gemeinschaft zwischen Ihnen besteht.

Welche Folgen hat es, wenn der Betreffende dem Verbot zuwiderhandelt?

Verstößt der Täter gegen ein gerichtliches Verbot oder einen gerichtlich protokollierten Vergleich, kann ihm vom Gericht ein Ordnungsgeld auferlegt werden und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft angeordnet werden. Bei einer akuten Zuwiderhandlung, zum Beispiel, wenn der Täter sich trotz eines entsprechenden Verbots vor Ihrer Wohnung aufhält, kann die Zuwiderhandlung auch durch unmittelbaren Zwang mit Hilfe des Gerichtsvollziehers und der Polizei unterbunden werden.

Außerdem macht sich der Betreffende strafbar. Verstöße gegen gerichtliche Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder im Gewaltschutzverfahren abgeschlossene und vom Gericht bestätigte Vergleiche können mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden.

Recht auf Wohnungsüberlassung bei Trennung

Bei einer Trennung aufgrund häuslicher Gewalt wird die gemeinsame Wohnung in aller Regel dem Opfer zur alleinigen Benutzung zugesprochen – auch entgegen der Eigentums- oder mietrechtlichen Situation. Besteht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft ist in diesen Fällen die Wohnungsüberlassung an das Opfer im Regelfall notwendig, um eine sogenannte „unbillige Härte“ zu vermeiden.

Zwar muss das Gericht bei der Entscheidung, wem die gemeinsame Wohnung zugewiesen wird, auch die Belange des Partners berücksichtigen. Vor allem aber nach einer Körperverletzung oder entsprechender Drohung ist dem Opfer in der Regel die gesamte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

Auch von einem Lebensgefährten, mit dem Sie nicht verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können Sie, vor allem bei vorsätzlichen und rechtswidrigen Körperverletzungen, die Überlassung der bisher gemeinsam genutzten Wohnung verlangen. Dasselbe gilt für alle sonstigen Personen, die mit dem Täter zum Zeitpunkt der Tat „einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben“. Die Tat selbst muss dabei nicht in der gemeinsamen Wohnung stattgefunden haben. Innerhalb von drei Monaten nach der Tat müssen Sie gegenüber dem Täter schriftlich verlangen, dass er Ihnen die Wohnung überlässt.

Sie können die Wohnungsüberlassung auch dann verlangen, wenn Sie nicht Alleineigentümer der Wohnung sind oder nicht im Mietvertrag stehen. In diesen Fällen wird das Gericht die Wohnungszuweisung allerdings befristen.

Anders kann es sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass weitere Vorfälle nicht zu befürchten sind. Bei schweren Übergriffen ist es allerdings dem Opfer in aller Regel nicht zumutbar, weiter mit dem Partner zusammenleben zu müssen.

i Auch wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist, weil diese beispielsweise auch Opfer oder Zeugen häuslicher Gewalt waren, kann das zu einer Zuweisung der Wohnung an einen Partner führen.

Ist die Wohnung einem Partner zugewiesen, dann darf der andere Partner bei der Nutzung der Wohnung nicht stören, z. B. durch Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter. Für die Nutzung ist aber gegebenenfalls eine Vergütung an den anderen Partner zu bezahlen, soweit das den Umständen nach angemessen ist.

An welches Gericht wende ich mich?

Entscheidungen nach dem Gewaltschutzgesetz treffen die Amtsgerichte. Innerhalb der Amtsgerichte sind die Familiengerichte zuständig; dies gilt auch dann, wenn Sie mit dem Täter in keinerlei näherer Verbindung stehen, also etwa auch bei Körperverletzungen, Bedrohungen oder Nachstellungen durch eine fremde Person.

Örtlich zuständig ist nach Wahl des Antragstellers das Gericht, in dessen Bezirk die Tat begangen wurde oder sich gegebenenfalls Ihre gemeinsame Wohnung mit dem Täter befindet oder der Täter seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Familiengerichte entscheiden auch über Anträge auf Zuweisung der Ehewohnung oder Zuweisung der Wohnung unter Lebenspartnern. In diesen Wohnungszuweisungssachen ist das Familiengericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sich Ihre gemeinsame Wohnung befindet. Besteht keine gemeinsame Wohnung mehr, richtet sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners oder des Antragstellers. Sollte bereits eine Ehesache, insbesondere ein Scheidungsverfahren oder ein Verfahren auf Aufhebung der Lebenspartnerschaft bei Gericht anhängig sein, so ist stets dieses Gericht auch für den Antrag auf Wohnungszuweisung vorrangig zuständig.

i Erste Anlaufstellen können die **Rechtsantragstellen** bei jedem Amtsgericht sein. Dort erhalten Sie nähere Informationen und können sich bei der Stellung von Anträgen unterstützen lassen.

Einen Anwalt müssen Sie für die Stellung eines Antrags nach dem Gewaltschutzgesetz nicht beauftragen. Es steht Ihnen aber natürlich frei, sich von einem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, insbesondere einem Fachanwalt für Familienrecht, beraten und vertreten zu lassen. Wenn Ihre finanziellen Mittel dafür nicht ausreichen, kann Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen hierfür auch Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Auch hierüber kann Ihnen die Rechtsantragstelle des zuständigen Amtsgerichts Auskunft geben.

in eiligen Fällen kann auch ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden werden

Oftmals sind solche Fälle eilbedürftig. Hier kann das Gericht auch einstweilige Anordnungen ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen.

Die Entscheidung wird dem Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Wenn Sie es verlangen, darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung bewirkt werden. Soweit das Gericht aus besonderen Gründen von einer mündlichen Verhandlung absieht, kann also der Gerichtsvollzieher dem Antragsgegner die gerichtliche Entscheidung zustellen und ihn gleichzeitig aus der Wohnung weisen.



Weitergehende Informationen zum Thema Gewaltschutzgesetz können Sie unter www.gewaltschutz.bayern.de abrufen.

Sexualstraftaten

Die sexuelle Selbstbestimmung kann in unterschiedlicher Weise verletzt werden.

Die Erscheinungsformen reichen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz oder exhibitionistischen Handlungen bis hin zu Vergewaltigungen.

Die körperlichen und vor allem seelischen Verletzungen der Opfer wiegen oft schwer. Die Verbesserung des Opferschutzes war daher das zentrale Anliegen der jüngsten Änderungen im Sexualstrafrecht.

„Nein heißt Nein“

Danach macht sich nunmehr bereits strafbar, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser vornimmt (§ 177 Absatz 1 StGB). Hinter dieser Regelung steht der Gedanke des „Nein heißt Nein“. Das heißt: Wer unmissverständlich, sei es durch Worte oder sein Handeln, zum Ausdruck bringt, dass er mit dem sexuellen Kontakt nicht einverstanden ist, sendet ein „Stopp“-Signal für sein Gegenüber, bei dessen Überschreiten Letzterem Strafe droht.

Darüber hinausgehend werden auch – im Gesetz (§ 177 Absatz 2 StGB) näher aufgezählte – Konstellationen, in denen dem Opfer das Erklären eines entgegenstehenden Willens entweder nicht zumutbar oder objektiv nicht möglich ist, neu unter Strafe gestellt. So droht Strafe auch demjenigen, der ein Überraschungsmoment zu sexuellen Handlungen ausnutzt, indem er das Opfer beispielsweise unvermittelt an dessen Geschlechtsteilen berührt.

Strafbar macht sich ferner, wer eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht. Erfasst werden damit insbesondere die Fälle, in denen der Täter – gerade in Partnerschaften und durch frühere Übergriffe – ein „Klima der Gewalt“ schafft, so dass das Opfer jederzeit mit (weiteren) gewaltsamen Übergriffen rechnen muss, wenn es sich dem Willen des Täters nicht fügt.

auch sexuelle Belästigung ist als Sexualdelikt strafbar

Eine wichtige Neuregelung betrifft auch die Strafbarkeit sexueller Belästigungen (§ 184i StGB). Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, macht sich nunmehr wegen eines Sexualdelikts strafbar. Durch die Regelung soll das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung insbesondere vor solchen Eingriffen geschützt werden, die die für eine sexuelle Handlung nach dem Gesetz erforderliche Erheblichkeitsschwelle nicht erreichen. Auf diese Weise können insbesondere sexuell motivierte, belästigende Übergriffe erfasst werden, die typischerweise eine sexuelle Intimität zwischen den Beteiligten voraussetzen, wie zum Beispiel das Aufdrängen eines Kusses auf den Mund oder „Begrapschen“ des Gesäßes oder der Brust. Derartige Taten werden aber nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

In Reaktion auf viel diskutierte Vorkommnisse im öffentlichen Raum, bei denen Frauen aus einer Gruppe männlicher Personen heraus sexuell belästigt oder genötigt wurden, hat der Gesetzgeber auch eine neue Strafvorschrift der „Straftaten aus Gruppen“ (§ 184j StGB) geschaffen, die diesem Phänomen durch eine Sonderregelung Rechnung tragen will.

Menschenhandel

Menschenhandel ist – als eine moderne Form des Sklavenhandels – eine besonders schwere Ausprägung internationaler, in der Regel auch organisierter Kriminalität.

Hier werden Menschen mittels Täuschung, unter Androhung bzw. auch Anwendung von Gewalt oder durch Ausnutzung deren Hilflosigkeit angeworben und an andere Orte gebracht, um ausgebeutet zu werden. Es handelt sich – und das macht sie besonders attraktiv – um eine Kriminalitätsform, mit der sich sehr schnell sehr viel Geld verdienen lässt. Zwei aufeinander folgende Abschnitte strafbaren Handelns lassen sich dabei beschreiben:

- der Menschenhandel als Hinführung des Opfers zur Ausbeutung durch Anwerbung und gegebenenfalls Schleusung und
- der Ausbeutungsmisbrauch, also die tatsächliche Ausbeutung der Person/Arbeitskraft des Opfers.

moderner Sklavenhandel:

Menschenhandel als Hinführung zur Ausbeutung und / oder Ausbeutungsmisbrauch selbst

Soweit es um die Ausbeutung zu sexuellen Handlungen geht, spricht das Gesetz von Zwangsprostitution (§ 232a StGB). Hiervon sind vornehmlich Frauen betroffen. Die Täter nutzen die in den Herkunftsländern ihrer Opfer vorherrschenden sozialen Verhältnisse für ihre Zwecke aus, versprechen den Frauen in der Anwerbungsphase meist seriöse Verdienstmöglichkeiten und führen sie unter Ausnutzung ihrer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit oder mit Gewalt, Drohung oder List der Prostitution im Inland zu. Dabei sind es insbesondere die wirtschaftlichen Anreize für den Täter, die den Nährboden für die Entstehung des kriminellen Frauenhandels und der Zwangsprostitution bilden.

Straftaten des Menschenhandels und der Zwangsprostitution sind schwere Straftaten, die mit Strafen von bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden.

I Mit der umfassenden Reform der Straftatbestände im Jahr 2016 wurde auch eine sogenannte „Freierstrafbarkeit“ geregelt. Das heißt: Wer in Kenntnis der Umstände entgeltliche sexuelle Leistungen von Zwangsprostituierten entgegennimmt, macht sich ebenfalls strafbar.

Bei jeder der genannten Straftaten steht den Opfern das Recht zu, auf Antrag im gerichtlichen Verfahren als so genannter Nebenkläger zugelassen zu werden. Bei schwerwiegenden Fällen hat das Opfer zudem ein Recht darauf, auf Staatskosten einen Rechtsanwalt als Beistand zugeordnet zu bekommen.

Besondere Schutz- und Hilfsmaßnahmen

Von Menschenhandel betroffene Frauen sind oft schwer traumatisiert und wegen ihrer Aussagebereitschaft Gefährdungen und Bedrohungen aus dem Milieu ausgesetzt. Dazu kommen die Sprachbarriere, ihr eigener illegaler Aufenthalt in Deutschland sowie Misstrauen gegenüber Polizei und Justiz. In den Strafverfahren kommt den Zeugenaussagen der Opfer aber eine zentrale Bedeutung zu. Nicht nur deshalb sind neben begleitenden Maßnahmen der Sozial- und Ausländerbehörden vor allem folgende Schutz- und Hilfsmaßnahmen wichtig:

➤ Vertrauensvolle Zusammenarbeit der betroffenen Behörden:

Hierfür wurde in Bayern eine interministerielle Kooperationsgruppe „Opferschutz im Bereich Frauenhandel“ eingerichtet und eine Zusammenarbeitsvereinbarung der Polizei, Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen,

Sozialbehörden, Ausländerbehörden und Agenturen für Arbeit in Kraft gesetzt.

➤ **Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm:**

Aussagebereite Zeugen können in ein polizeiliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheiden die Polizeipräsidien in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft. Wenn die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm nicht in Betracht kommt, können zur Vermeidung von Gefährdungen der Zeugen auch noch andere Schutzmaßnahmen ergriffen werden. In jedem Fall soll den Tätern der tatsächliche Aufenthaltsort der möglichen Zeugen nicht bekannt werden.

➤ **Betreuung der Menschenhandelsopfer durch Fachberatungsstellen:**

Fachberatungsstellen (eingetragene Vereine oder Teilorganisationen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege oder kirchlicher Organisationen) haben es sich zur Aufgabe gemacht, Menschenhandelsopfer intensiv zu beraten und zu unterstützen.

Dazu bieten sie eine ganze Reihe von Hilfsmaßnahmen an, wie

- Schutzwohnungen oder dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten für Opferzeuginnen,
- psychosoziale Betreuungen,
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten,
- Vermittlung von Sprachkursen,
- Betreuung bei den zu regelnden Formalitäten mit den Ausländer-, Sozial-, Einwohner- und Arbeitsämtern,
- Begleitung zu den Gerichtsterminen und
- Organisation der Rückkehr von Frauen in das Heimatland.

Opferschutz durch Strafverfolgung

Strafrecht schützt. Das setzt aber voraus, dass die Strafverfolgungsbehörden, also Polizei und Staatsanwaltschaft, von der Tat erfahren.

Der erste wichtige Schritt ist also, die Tat anzuzeigen. Das ist oft keine einfache Entscheidung. Vor allem wenn es Menschen im nahen Umfeld betrifft, wie den Ehepartner, Vater oder Mutter, den Lebensgefährten. Oft sind weitere Repressalien des Täters zu befürchten. Auch die Belastungen eines Strafverfahrens bereiten Sorge.

eine Anzeige führt zur Strafverfolgung

Andererseits kann der Täter oftmals nur auf diesem Weg zur Verantwortung gezogen und gleichzeitig verhindert werden, dass es zu weiteren Taten kommt.

Bei Stalkern hat sich zum Beispiel häufig gezeigt, dass ein schnelles und konsequentes Einschreiten Wirkung zeigt und die Belästigungen nach einer Anzeige aufhören. Viele Betroffene haben außerdem die Erfahrung gemacht, dass eine aktive Beteiligung am Strafverfahren auch einen Beitrag dazu leisten kann, mit den Folgen der Tat besser fertig zu werden. Dennoch sind Vorbehalte gegen eine Anzeige verständlich. Ein wichtiger und hilfreicher Schritt könnte hier sein, zunächst Kontakt mit einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt aufzunehmen und sich dort über das weitere Vorgehen beraten zu lassen.

Spezialisten für Sexualstraftaten und häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften

Strafanzeige können Sie bei jeder Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft erstatten. Für Sexualstraftaten und häusliche Gewalt gibt es bei den bayerischen Staatsanwaltschaften Spezialdezernate mit erfahrenen Ansprechpartnern, die Ihnen Hilfestellungen geben können. Eine Anzeige ist jederzeit möglich. Erfahrungsgemäß ist der Tatnachweis jedoch schwieriger, wenn die

Tat bereits längere Zeit zurückliegt, bevor sie angezeigt wird. Je nach Straftat kann auch die Verjährung eintreten und eine Strafverfolgung unmöglich machen.

Strafantragsdelikte

Nach einer Anzeige müssen Polizei und Staatsanwaltschaft Ermittlungen einleiten. Je nach Delikt (u.a. bei Beleidigung, einfacher Körperverletzung und einfachem Stalking) ist zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach der Tat Strafantrag zu stellen. Den Strafantrag können Sie auch zurücknehmen. Diese Rücknahme kann bei leichteren Straftaten wie Beleidigung zu einer Einstellung des Verfahrens führen.

Aber bedenken Sie: Ein einmal zurückgenommener Strafantrag kann nicht noch einmal gestellt werden.

Bei einfacher Körperverletzung und Stalking stellt die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren nach Rücknahme des Strafantrages im Regelfall ein. Sie führt es nur dann weiter, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. In Fällen häuslicher Gewalt sind die Staatsanwaltschaften aber angehalten, das besondere öffentliche Interesse regelmäßig anzunehmen. Das heißt: Straftaten im Rahmen häuslicher Gewalt werden auch nach einer Rücknahme des Strafantrags weiter verfolgt. Schwerere Straftaten wie Sexualstraftaten und Menschenhandel werden ohnehin unabhängig von einem Strafantrag von Amts wegen verfolgt.

Inhaftierung des Beschuldigten

Drohen von Seiten des Täters weitere schwere Straftaten, wie schwere Sexualdelikte oder weitere erhebliche Körperverletzungstaten, kann gegen den Beschuldigten im Fall des Falles auch Untersuchungshaft angeordnet werden.

Opferrechte und Opferschutz im Strafverfahren

Für Opfer von Stalking, häuslicher Gewalt oder Sexualstraftaten ist das Strafverfahren meist besonders belastend.

Häufig sind sie die einzigen Zeugen der Tat. Dazu kommt die Angst, dem Täter im Gerichtssaal wieder zu begegnen oder das Erlittene noch einmal erzählen zu müssen. Wenn aber der Täter bestraft werden soll, sind sie als Zeugen unverzichtbar.

Unterstützung und Hilfestellung für Zeugen während des Strafverfahrens

Deshalb wurden in den letzten Jahren die Opferrechte nachhaltig gestärkt. Die bayerische Justiz gewährt den Opfern hier besondere Unterstützung und Hilfestellung, damit sie durch das Strafverfahren nicht unnötig belastet werden.

● Eine zusammenfassende Darstellung Ihrer Rechte als Opfer einer Straftat sowie weiterführende Links u.a. auch zu Opferhilfeeinrichtungen finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de/service/opferschutz/rechte-geschaedigter.

Dort sind auch zusammenfassende Informationen in verschiedenen Sprachen enthalten.

➤ Informationsrechte

Auf Antrag erhalten Sie,

- eine kurze schriftliche Bestätigung Ihrer Strafanzeige,
- eine Mitteilung im Falle einer Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft,
- Informationen darüber, wann und wo die gerichtliche Verhandlung stattfindet und was dem Angeklagten vorgeworfen wird,
- Informationen über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens,
- eine Mitteilung, ob dem Täter bei einer Verurteilung eine Weisung erteilt worden ist, zu Ihnen keinen Kontakt aufzunehmen oder mit Ihnen nicht zu verkehren,
- eine Mitteilung, ob gegen den Beschuldigten oder Verurteilten freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Untersuchungshaft) angeordnet wurden, er sich wieder auf freiem Fuß befindet oder er erstmals eine Vollzugslockerung oder Urlaub aus der Haft erhält,
- Auskünfte und Abschriften aus den Akten (z. B. Vernehmungsprotokoll),
- Akteneinsicht (aber nur durch einen Rechtsanwalt).

Hinsichtlich der letzten Punkte müssen Sie Ihren Antrag auch begründen, d.h. darlegen, wieso Sie diese Informationen benötigen, außer Sie sind nebenklageberechtigt. Nähere Informationen zur Nebenklage finden Sie auf Seite 30.

➤ **Anwaltliche Vertretung**

Sie können sich jederzeit von einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl vertreten lassen. Nur ein Rechtsanwalt hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen. Außerdem darf er bei Ihrer Vernehmung durch einen Staatsanwalt oder Richter immer dabei sein. Zwar muss der verurteilte Angeklagte im Regelfall auch Ihre Kosten und notwendigen Auslagen, also auch die Rechtsanwaltsgebühren, ersetzen. Leider sind viele Verurteilte dazu aber nicht in der Lage. Daher ist die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe für Sie häufig mit Kosten verbunden.

➤ **Rechtsanwalt auf Kosten der Staatskasse**

Wenn Sie Zeuge in einer besonders belastenden Vernehmungssituation sind und Sie Ihre schutzwürdigen Interessen nicht selbst wahrnehmen können, dann kann Ihnen für die Dauer einer Vernehmung ein Opferanwalt auf Staatskosten zur Seite gestellt werden.

Wenn Sie Opfer eines Verbrechens (z. B. schwere Körperverletzung), einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit (z. B. Vergewaltigung, Menschenhandel) geworden sind, dann haben Sie unter diesen Voraussetzungen hierauf sogar einen Rechtsanspruch. Wenn Sie Opfer eines Sexualverbrechens (u.a. sexueller Missbrauch und Vergewaltigung), eines versuchten Tötungsdelikts oder von Menschenhandel sind, dann muss Ihnen das Gericht zusätzlich im Rahmen einer Nebenklage unabhängig von Ihrem Einkommen auf Antrag einen Rechtsanwalt für das gesamte Verfahren als Beistand bestellen, für dessen Tätigkeit die Staatskasse aufkommt.

Wenn die angegebenen Voraussetzungen für die Bestellung eines Opferanwalts nicht gegeben sind, dann kann Ihnen das Gericht in allen Fällen, in denen eine Nebenklage zulässig wäre, für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe bewilligen, wenn Sie die Kosten nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nur teilweise bzw. in Raten aufbringen können, die Sach oder Rechtslage schwierig ist und Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen das nicht zuzumuten ist.

i In all diesen Fällen übernimmt die Kosten des Rechtsanwalts der Staat oder er streckt die Kosten vor, die später ratenweise zurückgezahlt werden können.

➤ **Beiordnung eines Rechtsanwalts in Eilfällen**

In Eilfällen kann das Gericht sogar unmittelbar nach der Straftat einen Anwalt Ihrer Wahl beiordnen, selbst wenn das Verfahren zur Gewährung von Prozesskostenhilfe noch nicht abgeschlossen ist.

Schutz bei der Zeugenvernehmung

Eine Reihe gesetzlicher Regelungen in der Strafprozessordnung und organisatorische Vorkehrungen der bayerischen Gerichte schützen Tatopfer vor weiteren Belastungen durch ihre Zeugenaussage.

➤ Recht auf Zeugenbeistand

Zu Ihrer Vernehmung als Zeuge können Sie grundsätzlich eine Person Ihres Vertrauens mitbringen. Ihr Anwalt darf bei Vernehmungen in jedem Fall anwesend sein (zu den Kosten s. S. 25 f.).

➤ Geheimhaltung des Wohnortes

Besteht Anlass zur Besorgnis, dass Sie oder eine andere Person gefährdet werden könnten, kann Ihr Wohnort bei der Vernehmung geheim gehalten werden.

➤ Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung vor Gericht und damit auch Ihre Vernehmung als Zeuge ist in der Regel öffentlich. Wenn besonders belastende Einzelheiten aus Ihrem persönlichen Leben zur Sprache kommen müssen (z. B. intime Details aus dem Familien- oder Sexualleben), Sie gefährdet oder bedroht sind, dann kann das Gericht die Öffentlichkeit aber ausnahmsweise ausschließen.

➤ Ausschluss des Angeklagten

Die Vernehmung wird in der Hauptverhandlung grundsätzlich in Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligter, d.h. auch des Angeklagten und gegebenenfalls seines Verteidigers durchgeführt. Bei besonders schwerwiegender Bedrohung oder Belastung kann Ihre Verneh-

mung vor Gericht aber ausnahmsweise in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden.

Das Gericht unterrichtet den Angeklagten in diesem Fall im Anschluss an die Vernehmung davon, was in seiner Abwesenheit ausgesagt und verhandelt wurde.

das Opfer muss in der Verhandlung nicht zwingend auf den Angeklagten treffen

➤ Videokonferenz

Bei besonders schutzbedürftigen Zeugen – vor allem erwachsenen Opfern schwerer Gewalttaten und Kindern, bei denen die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das körperliche oder seelische Wohl besteht – ist es möglich, die Vernehmung an einem anderen Ort als dem Gerichtssaal durchzuführen und zeitgleich per Videokonferenz in den Gerichtssaal zu übertragen.

So kann sichergestellt werden, dass das Opfer seinem Peiniger nicht nochmals gegenüber treten muss. Sämtliche Landgerichte in Bayern verfügen über die notwendigen Videokonferenzanlagen. Um die Belastung durch Mehrfachvernehmungen zu vermeiden, lässt es die Strafprozessordnung in bestimmten Fällen sogar zu, Zeugenvernehmungen schon während des Ermittlungsverfahrens aufzuzeichnen und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung abzuspielen. Dann müssen Sie also insgesamt nur einmal aussagen.

➤ Zeugenbetreuungsstellen an allen Amts- und Landgerichten

Wenn Sie noch Sorgen oder Fragen im Zusammenhang mit Ihrer anstehenden Zeugenvernehmung vor Gericht haben, können Sie sich auch an eine Zeugenbetreuungsstelle wenden, die es an allen bayerischen Amts- und Landgerichten gibt.

Die Mitarbeiter dieser Stellen (sog. Zeugenbetreuer) stehen Ihnen als ständige Ansprechpartner für Fragen über den Verfahrensablauf und die Vernehmung zur Verfügung und dürfen Sie auch in die Gerichtsverhandlung begleiten. Sie können Ihnen eine Kontaktaufnahme mit dem Gericht erleichtern und Sie auch nach Abschluss des Verfahrens noch unterstützen.

Vielfach verfügen die Zeugenbetreuungsstellen über eigene Räume, in denen Sie auf Ihren Wunsch bis zu Ihrer Aussage warten können, damit Sie nicht mit dem Angeklagten oder dessen Verteidiger außerhalb des Gerichtssaales zusammentreffen müssen.

I Wenn Sie die entsprechenden Informationen nicht ohnehin mit der Ladung erhalten haben, können Sie die Adresse und Telefonnummer der für Sie zuständigen Zeugenbetreuungsstelle bei dem zuständigen Gericht erfragen oder im Internet auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz unter www.justiz.bayern.de/service/zeugenbetreuung einsehen. Dort können Sie über einen Link zum Verwaltungsportal der Bayerischen Staatsregierung auch die Broschüre „Als Zeuge vor Gericht“ mit weiteren Informationen zur Zeugenvernehmung abrufen.

➤ **Psychosoziale Prozessbegleitung**

Seit dem 1. Januar 2017 können sich Zeuginnen und Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, im Strafverfahren zudem der Unterstützung durch einen psychosozialen Prozessbegleiter bedienen. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive, professionelle Form der Zeugenbetreuung, die sich vor allem an besonders schutzbedürftige Tatopfer wie zum Beispiel Minderjährige, Menschen mit Behinderung oder traumatisierte Opfer von Sexual- und Gewaltstraftaten richtet. Sie hilft unbegründete Ängste abzubauen, Belastungen zu reduzieren und das Tatopfer für das Strafverfahren zu stabilisieren.

I Nähere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Bayern finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums der Justiz www.justiz.bayern.de/service/psychosoziale-prozessbegleitung

➤ **Nebenklage**

Eine Zulassung als Nebenkläger bietet Ihnen die Gelegenheit, durch aktive Beteiligung das Verfahrensergebnis zu beeinflussen und sich gegen Leugnung oder Verharmlosung Ihrer Verletzungen zu wehren. Sie sind dann anders als „einfache“ Zeugen berechtigt, bei der gesamten Gerichtsverhandlung dabei oder durch Ihren Anwalt vertreten zu sein. Sie können selbst oder über Ihren Anwalt Fragen und Anträge stellen oder Erklärungen abgeben und werden automatisch zu den Hauptverhandlungsterminen geladen.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung des Gerichts Rechtsmittel einzulegen, durch die Ihrer Ansicht nach zu Unrecht der Angeklagte freigesprochen oder die Zulassung der Anklage der Staatsanwaltschaft abgelehnt wurde.

Wenn Sie die deutsche Sprache nicht oder nur schwer verstehen, haben Sie einen Anspruch darauf, dass ein Dolmetscher hinzugezogen wird, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

Sie können sich dem Strafverfahren als Nebenkläger anschließen, wenn Sie Opfer bestimmter Straftaten geworden sind. Dazu gehören z. B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, versuchte Tötung oder eine Tat, die zur Tötung einer oder eines nahen Angehörigen geführt hat. Bei einem Angeklagten unter 18 Jahren ist die Nebenklage allerdings nur möglich, wenn Sie durch eine schwere Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit schwer geschädigt oder einer solchen Gefahr ausgesetzt worden sind.

➤ Adhäsionsverfahren

Als Verletzter einer Straftat können Sie im Strafverfahren auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, vorausgesetzt, der Täter war zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt.

Sie erhalten dadurch eine schnellere Schadenswiedergutmachung und werden vor einer doppelten Belastung durch ein weiteres, zivilrechtliches Verfahren bewahrt.

Sofern Sie nicht lediglich einen Schmerzensgeldanspruch geltend machen, sieht das Gesetz allerdings für das Gericht Möglichkeiten vor, von einer Entscheidung über einen entsprechenden Antrag abzusehen, insbesondere wenn sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet, weil seine weitere Prüfung das Verfahren erheblich verzögern würde. In diesem Fall bleibt es Ihnen aber unbenommen, den Anspruch vor den Zivilgerichten geltend zu machen.

Was tun, wenn der Täter wieder frei kommt?

Für einen wirksamen Opferschutz reicht die Strafe alleine nicht immer aus. Wichtig ist, dass Opfer auch nach der Haftentlassung vor weiteren Straftaten des Verurteilten bewahrt werden.

Hierzu dienen die Kontrolle und Nachsorge bei entlassenen Straftätern im Rahmen der so genannten Führungsaufsicht.

Opferschutz auch nach der Haftentlassung

In diesem Zusammenhang sind folgende aktuelle Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes für Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten von Bedeutung:

➤ **Strafbewehrtes Kontaktverbot**

Im Rahmen der Führungsaufsicht gibt es unter anderem die Möglichkeit, gegen einen entlassenen Straftäter ein mit Strafe bewehrtes Kontaktverbot in Bezug auf sein früheres Opfer auszusprechen. Damit kann verhindert werden, dass der Verurteilte nach seiner Freilassung das Opfer erneut belästigt oder bedroht. Geschieht dies dennoch, so macht er sich strafbar und kann erneut angezeigt werden.

➤ **Aufbau psychotherapeutischer Fachambulanzen für die Betreuung rückfallgefährdeter Gewalt- und Sexualstraftäter**

Die bayerische Justiz hat psychotherapeutische Fachambulanzen für die Behandlung und Betreuung etwa von aus der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung Entlassenen geschaffen, denen vom Gericht im Rahmen der Führungsaufsicht zur Vermeidung von Rückfalltaten eine Therapieweisung erteilt worden ist.

So bestehen in München, Nürnberg und Würzburg jeweils psychotherapeutische Fachambulanzen für Sexual- und Gewaltstraftäter, die entsprechend dem steigenden Bedarf laufend weiter ausgebaut werden.

➤ **HEADS**

Seit 1. Oktober 2006 ist beim Polizeipräsidium München die Datei HEADS eingerichtet, durch die der Informationsaustausch zwischen Justiz, Polizei und Maßregelvollzug über entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter weiter verbessert wurde.

Vor der Haftentlassung solcher Straftäter unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Zentralstelle HEADS und übermittelt ihr die für eine Bewertung der Gefahr durch die Polizei erforderlichen Unterlagen. Bei der Polizei werden dann die wesentlichen Daten erfasst und die notwendigen Überwachungsmaßnahmen festgelegt und u.a. mit Führungsaufsichtsstelle, Gericht, Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Kreisverwaltungsbehörden und Jugendämtern abgestimmt. Bei Bedarf nimmt die Polizei auch mit früheren Opfern Kontakt auf und leitet notwendige Opferschutzmaßnahmen ein.

Weitere Hinweise

Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz

Wenn Sie in Deutschland (oder auf einem deutschen Schiff oder Flugzeug) Opfer einer Gewalttat geworden sind und dadurch einen körperlichen, geistigen oder seelischen Schaden erlitten haben, können Sie auf Antrag Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz erhalten.



Nähere Auskünfte erhalten Sie von der zuständigen Regionalstelle des Zentrums Bayern Familie und Soziales www.zbfs.bayern.de/opferentschaedigung/gewaltopfer/antrag/

Stiftung Opferhilfe Bayern

Daneben bietet die Stiftung Opferhilfe Bayern die Möglichkeit, Opfern von Straftaten und deren Angehörigen effektive finanzielle Hilfsmöglichkeiten anzubieten, wenn bei den Tätern wirtschaftlich „nichts zu holen“ ist und auch andere Entschädigungsmöglichkeiten wie insbesondere das Opferentschädigungsgesetz (OEG) des Bundes keine Abhilfe bieten. Die Stiftung Opferhilfe leistet etwa auch bei anderen Taten als Gewaltstraftaten, bei fahrlässigen Taten und bei immateriellen Schäden schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung. Auf diese Weise werden bestehende Schutzlücken im Entschädigungsrecht geschlossen.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Titelbild: Fotolia, Thomas Söllner

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: Erhardi Druck GmbH, Regensburg

Stand: September 2018

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.
www.bayern-die-zukunft.de